

241. Befehl Nr. 160 betreffend die Verantwortung für Sabotage und Störungsversuche^{1) · 2)}

Vom 3. Dezember 1945

(Amtl. Nachrichten – Sachsen 1946, S. 43)

Um die verbrecherische Tätigkeit einzelner Personen, die die Durchkreuzung des von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbaues zum Ziele hat, zu unterbinden,

befehle ich:

1. Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken, werden zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.
2. Zu denselben Strafen werden die Personen verurteilt, die Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung verüben.
3. Der Direktor der deutschen Justizverwaltung, Schiffer, ist verpflichtet, eine Anordnung über Gerichte zu erlassen, denen Personen, die sich vorgenannte Straftaten zuschulden kommen lassen, übergeben werden, und diese Verordnung der Rechtsabteilung der Sowjetischen militärischen Administration zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Aufsicht über die Durchführung des vorliegenden Befehls wird dem Chef der Rechtsabteilung und der deutschen Justizverwaltung übertragen.

¹⁾ Der SMAD-Befehl ist in der SBZ in den einzelnen Ländern und Provinzen mit unterschiedlichen Übersetzungen veröffentlicht worden (vgl. insofern auch: ABl. Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 51, VOBl. für die Provinz Sachsen 1946, S. 4). Seit 1950 wurde die in OG, NJ 1950, 309 veröffentlichte Übersetzung zugrunde gelegt.

²⁾ Aufgehoben mit Wirkung vom 1. 8. 1954 (vgl. Tägliche Rundschau vom 7. 8. 1954, S. 1).